

**- Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen -  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim für einen Bereich in der Gemeinde Ringe (Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße)

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 dem Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim für einen Bereich in der Gemeinde Ringe (Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße) zugestimmt.

Das in die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP-Änderung) der Samtgemeinde Emlichheim einbezogene Gebiet liegt in der Gemeinde Ringe zwischen der Meppener Straße (Landesstraße 46 – L 46), dem Nachtigallenweg und östlich des Slatweges. Der Geltungsbereich der 96. FNP-Änderung umfasst eine ca. 1,3 ha große Fläche und ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 (B-Plan Nr. 31). Die genaue Lage und Abgrenzung sind der untenstehenden Planzeichnung zu entnehmen. In dem rechtsgültigen FNP ist der Geltungsbereich der 96. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die 96. FNP-Änderung soll der Geltungsbereich in „Gewerbefläche (G)“ geändert werden.

**Bebauungsplan Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße“**

Der Rat der Gemeinde Ringe hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zusammen mit der dazugehörigen überarbeiteten Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und den dazugehörigen Unterlagen (siehe untenstehende Auflistung) zugestimmt. Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich befindet sich östlich des Ortskerns der Gemeinde Ringe und ist derzeit ländlich geprägt. Westlich und nördlich des Änderungsbereichs wird die Umgebung von den Betriebsgebäuden und -hallen der dort ansässigen Metallbaufirma umgrenzt. Nördlich liegt die Meppener Straße (Landesstraße 46 (L 46)), östlich liegen weitere landwirtschaftliche Flächen, südlich ein Umspannwerk und westlich die Gemeindestraße „Slatweg“. Die genaue Lage und Abgrenzung sind der nebenstehenden Planzeichnung zu entnehmen.



**Ziel und Zweck der Planung** ist es, mit der 96. FNP-Änderung und der Aufstellung des B-Planes Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße“ dem ansässigen Metallbaubetrieb für die beabsichtigten Erweiterungspläne die planerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 S. 1 BauGB).

**Die auszulegenden Unterlagen umfassen:**

- Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Entwurf Planzeichnung zur 96. FNP-Änderung der Samtgemeinde Emlichheim für einen Bereich in der Gemeinde Ringe (Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße)
- Entwurf Begründung zur 96. FNP-Änderung der Samtgemeinde Emlichheim für einen Bereich in der Gemeinde Ringe (Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße)
- Entwurf Planzeichnung zum B-Planes Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße“
- Entwurf Begründung inkl. Umweltbericht zum B-Planes Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße“
- Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Stand: 16.07.2024)
- schalltechnischer Bericht (Stand: 12.06.2024)
- Allgemeine Untergrunderkundung und Versickerungsbeurteilung (Stand: 25.09.2024)
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Immissionsgutachten (Geruchsbelastung Tierhaltung) (Stand: 31.07.2024)
- Darstellung Ausgleichsfläche im Übersichtsplan/Lageplan

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Untersuchung u. a. zu den Schutzwerten Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter deren Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), u. a. mit folgenden Aussagen zu den einzelnen Bereichen:
- **Auswirkung auf das Schutzwert Mensch:** Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzwert Mensch zu erwarten.

- **Auswirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotypen und biologische Vielfalt:** Es handelt sich nicht um besonders hochwertige Biotypen mit besonderen Lebensraumqualitäten für Tiere. Dennoch ergeben sich mit der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, welche im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten und entsprechend auszugleichen sind.
- **Auswirkung auf das Schutzgut Fläche und Boden:** Durch die Bauleitplanung kommt es zu einem Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Fläche und damit zu einer Versiegelung des Bodens; gleichzeitig wird Bodenschutzklausel berücksichtigt, da die Erweiterung an bestehende Infrastrukturen anknüpft und damit flächensparender erfolgt als ein Neubau an einem anderen Standort. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf den Boden gemindert/reduziert.
- **Auswirkung auf das Schutzgut Wasser:** Durch die Neuversiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts, die durch die Einrichtung von Regenrückhalteflächen und Grünflächen teilweise kompensiert wird, insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bis mäßig einzustufen.
- **Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft:** Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind nicht ersichtlich.
- **Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft:** Durch die geplante gewerbliche Nutzung kommt es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, mit der angrenzenden Gewerbefläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht ersichtlich.
- **Auswirkung auf Kultur und sonstige Sachgüter:** Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht ersichtlich. Das Sachgut landwirtschaftliche Nutzung geht verloren. Hierdurch wird jedoch die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht.

**Außerdem sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar:**

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), 23.03.2025
- Landkreis Grafschaft Bentheim, 23.04.2025

Die Entwürfe der 96. FNP-Änderung und des B-Planes Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße“, die Entwurfsbegründungen sowie die dazugehörigen Unterlagen (siehe obenstehende Auflistung) werden in der Zeit von 16.12.2025 für die Dauer eines Monats bis einschließlich 21.01.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter <https://www.emlichheim.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren/> unter der Rubrik „Wirtschaft&Bauen – Bauleitplanung – aktuelle Planverfahren“ ausgelegt. Darüber hinaus kann in dem Zeitraum eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, Zimmer 53, 49824 Emlichheim während der Dienststunden oder beim Bürgermeister der Gemeinde Ringe, Großringer Querstraße 86, 49824 Ringe, erfolgen.

**Abgabe Stellungnahmen:** Stellungnahmen zur FNP-Änderung können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Samtgemeinde Emlichheim (Anschrift siehe oben) schriftlich (per Post oder per E-Mail an: [bauleitplanung@emlichheim.de](mailto:bauleitplanung@emlichheim.de)) oder während der Dienststunden (ggfls. nach Terminvereinbarung) zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des B-Planes Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet an der Meppener Straße“ können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Samtgemeinde Emlichheim und bei der Gemeinde Ringe (Anschriften siehe oben) schriftlich (per Post oder per E-Mail an: [bauleitplanung@emlichheim.de](mailto:bauleitplanung@emlichheim.de)) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

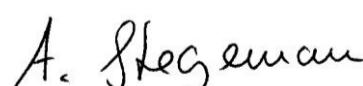
Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen (nach Ablauf der Auslegungsfrist) können unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls unter obenstehendem Link aufgerufen werden kann.

Ringe, 16. Dezember 2025



Duling  
(Samtgemeindebürgermeister)



Stegeman  
(Bürgermeister)